

## **Antrag**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen  
und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**Betr.: Polizei versammlungsfreundlich reformieren – Für eine umfassende  
Kennzeichnungspflicht und die Abschaffung des Vermummungsver-  
bots!**

Bei zahlreichen Demonstrationen in den vergangenen Monaten ist die Polizei Hamburg durch ein versamlungsunfreundliches Verhalten aufgefallen. Beispielhaft steht dafür auch das polizeiliche Agieren bei den Versamlungen anlässlich des diesjährigen „Tag der Arbeit“ am 1. Mai 2023. Die Demonstration des Bündnisses „Wer hat, der gibt“ wurde über eine Stunde wegen vermeintlicher Vermummung von Teilnehmer:innen aufgehalten. Die Demonstration aus dem anarchistischen Spektrum verzichtete aufgrund des einschränkenden Agierens der Polizei aufgrund der vermeintlichen Vermummung von Teilnehmer:innen am Auftaktort auf die Durchführung einer Demonstration.

§ 17a Versammlungsgesetz normiert das sogenannte Vermummungsverbot. Demnach ist es verboten, an Versamlungen in einer Aufmachung teilzunehmen, „die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern“. Verstöße dagegen werden gemäß § 27 VersG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Die Polizei Hamburg legt das Vermummungsverbot allerdings besonders repressiv aus. Denn sie interpretiert regelmäßig auch die Verwendung von FFP2-Masken oder medizinischen Masken als verbotene und strafbewehrte Vermummung, obwohl diese nicht „darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern“, sondern dem Schutz der Gesundheit vor Infektionserkrankungen dient. Auch andere Aufmachungen, die zum Beispiel dem Schutz vor Wettereinflüssen (etwa Sonnenbrillen, Schals oder Mützen) dienen, werden von der Polizei Hamburg regelmäßig als Vermummung interpretiert und führen zu einem polizeilichen Eingreifen.

Auch darüber hinaus gibt es plausible Argumente für eine anonyme Teilnahme an Versamlungen, etwa der Schutz vor der Identifizierung durch Arbeitgeber:innen oder vor der Bedrohung durch Nazis. Aus der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versamlungsfreiheit dürfen keine Nachteile entstehen. Es ist deswegen ein berechtigtes Interesse von Versamlungsteilnehmer:innen, sich vor einer Identifizierung zu schützen – insbesondere im Hinblick auf die Allgegenwärtigkeit von Foto- und Videoaufzeichnungen mit Mobiltelefonen durch umstehende Dritte.

Schon in der Entstehungsgeschichte des Vermummungsverbot es gab es kontroverse Diskussionen über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Vermummungsverbot es aufgrund der berechtigten Interessen der Versamlungsteilnehmer:innen auf Anonymität. § 17a Absatz 3 VersG trägt diesem Spannungsverhältnis Rechnung. Demnach sind Ausnahmen von Vermummungsverbot möglich, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.

Eine Erlaubnis zur Vermummung dürfte für sich genommen regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen. Sofern es durch oder innerhalb der Versammlung zu Situationen kommt, in denen die Feststellung der Identität von Versammlungsteilnehmer:innen erforderlich ist, hat die Polizei dazu die Möglichkeit der Identitätsfeststellung. Auch andere Bundesländer haben mittlerweile auf ein pauschales Vermummungsverbot verzichtet, ohne dass es dort zu Problemen gekommen ist. Der Wegfall des Vermummungsverbotes führt also nicht zu einem Risiko für die öffentliche Sicherheit. Es würde aber dazu führen, das Demonstrant:innen Rechtssicherheit erhalten und weniger Spielraum für polizeiliche Gängelung von Versammlungen verbleibt.

Am 1. Mai ist ein weiteres Defizit im Hinblick auf ein versammlungsfreundliches Auftreten der Polizei sichtbar geworden. Denn im Zuge der Versammlungen war auch die sogenannte Alarmhundertschaft eingesetzt. Dabei handelt es sich um eine Einheit von Unterstützungskräften aus den Wachen, die nicht Teil der LBP sind, aber bei bestimmten Anlässen hinzugezogen werden. Für deren Angehörige gilt die 2019 zunächst befristete und 2021 schließlich entfristete eingeführte Kennzeichnungspflicht nicht.

Die Regelung gemäß § 111a Hamburgisches Beamtengesetz sieht lediglich eine Kennzeichnungspflicht für den geschlossenen Einsatz der Landesbereitschaftspolizei vor. Durch die zugehörige Verordnung wird die Geltung der Kennzeichnungspflicht noch weiter eingeschränkt: Demnach gilt die Kennzeichnungspflicht nur, wenn der geschlossene Einsatz der LBP aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen erfolgt und hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird. Da die Alarmhundertschaft keine geschlossene Einheit der LBP ist, gilt für sie die Kennzeichnungspflicht nicht. Der Senat hat deren Ausklammerung damit begründet, dass es kaum Einsätze der Alarmhundertschaft gäbe (vergleiche Drs. 22/6312). Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen: So wurde die Alarmhundertschaft zwischen Januar 2020 und März 2023 13 Mal eingesetzt, insbesondere bei Großlagen und potenziell eskalativen Situationen (Walpurgisnacht, Derbys et cetera, vergleiche Drs. 22/11198).

Doch die derzeitige Regelung nimmt nicht nur die Alarmhundertschaft von der Kennzeichnungspflicht aus, sondern sämtliche Polizist:innen und Einsätze außerhalb der Bereitschaftspolizei. Die Kennzeichnungspflicht trägt dem Grundsatz persönlicher Verantwortung Rechnung, garantiert die individuelle Zurechenbarkeit staatlichen Handelns und stärkt so das Rechtsstaatsprinzip. Die zahlreichen Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht führen zu Unsicherheiten. Es gibt schlicht keinen sachlichen Grund für den Verzicht auf eine umfassende Kennzeichnungspflicht aller Polizist:innen bei allen Einsätzen.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

- I. Die Bürgerschaft stellt fest, dass die Verwendung von FFP2-Masken oder medizinischen Masken zum Schutz vor Infektionskrankheiten bei Versammlungen keine Vermummung im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 VersG darstellt.
- II. Der Senat wird ersucht, die zuständige Behörde für Inneres und Sport anzuweisen, für sämtliche zukünftigen Versammlungen eine vollständige Ausnahme vom Verbot der Vermummung gemäß § 17a Absatz 3 Satz 2 VersG schriftlich mit der Versammlungsbestätigung zu erteilen. Ein Verbot der Vermummung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich im Vorwege der Versammlung begründet werden.
- III. Der Senat wird aufgefordert, bis zum 31.08.2023 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sämtliche Polizist:innen bei allen Einsätzen ohne Ausnahme verpflichtet, eine individuelle Kennzeichnung (Namensschild oder individuelle Nummer) zu tragen.